

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2002	Ausgegeben zu Wiesbaden am 12. Juli 2002	Nr. 18
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
5. 7. 02	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 2002/2003 (Zulassungszahlenverordnung 2002/2003)..... <i>GVBl. II 70-224</i>	390
20. 6. 02	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung und dem Gaststättengesetz sowie über den Betrieb von Straußwirtschaften..... <i>GVBl. II 511-34; ändert GVBl. II 511-33; hebt auf GVBl. II 511-7, 511-8, 511-9, 511-15, 511-23, 511-26, 511-27, 511-28, 511-29, 512-52</i>	395
8. 7. 02	Verordnung zur Übertragung der Versicherungsaufsicht über private Versicherungsunternehmen..... <i>GVBl. II 55-34</i>	398

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen
im Wintersemester 2002/2003
(Zulassungszahlenverordnung 2002/2003)***

Vom 5. Juli 2002

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Gesetzes
zum Staatsvertrag über die Vergabe von
Studienplätzen vom 13. Juni 2000 (GVBl. I
S. 297) wird verordnet:

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme von Studienanfängerinnen und Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme von Studierenden in höhere Fachsemester an den Hochschulen des Landes Hessen zum Wintersemester 2002/2003 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

**A. Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor, Diplom, Magister oder Staatsexamen
(ohne Lehrämter)**

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. Technische Universität Darmstadt										
Architektur	230	0								
Biologie	130	0								
Psychologie	62	0	50	0						
Wirtschaftsinformatik	100	0								
Wirtschaftsingenieurwesen/ Technische Fachrichtung Bauingenieurwesen	100	0								
Wirtschaftsingenieurwesen/ Technische Fachrichtung Elektrotechnik	90	0								
Wirtschaftsingenieurwesen/ Technische Fachrichtung Maschinenbau	135	0								
2. Fachhochschule Darmstadt										
Architektur	100	0	90	0	90	0	90	0		
Betriebswirtschaft	60	60	60	60	60	60	60	60	60	
Biotechnologie	40	0	40	0	0	0	0	0	0	
Informatik	250									
Informations- und Wissensmanagement	78	0	70	0	70	0	70	0		
Informationsrecht	35	0	35	0	0	0	0	0	0	
Innenarchitektur	53	0	45	0	45	0	45	0		
Media System Design	60	0	50	0	50	0	50	0		
Online-Journalismus	35	0	35	0	0	0	0	0		
Sozialpädagogik	145	0	125	0	125	0	125	0		
Wirtschaftsingenieurwesen	40	0								

*) GVBl. II 70-224

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Betriebswirtschaft	80	80	80	80	80	80	80	80		
Informatik	225	0	200							
Innenarchitektur	35	33	33	33	33	33				
International Business Administration	50	50	50	50	50	50	50	50		
Internationales Wirtschaftsingenieurwesen	50	45	45	45	45	45	45	45		
Kommunikationsdesign	30	32	32	32	32	32	32	32		
Kommunikationsdesign für Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung nach § 63 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255)	3									
Medieninformatik	50	50	50							
Medienwirtschaft	40	35	35	35	35	35	35	35		
Sozialwesen	150	0	120							
Versicherungsmanagement/ Financial Services	80	80	80	80	80	80	80			

B. Studiengänge mit Abschluss Erste Staatsprüfung für ein Lehramt

Hochschule/Studiengang	Fachsemester							
	1	2	3	4	5	6	7	8
1. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main								
Biologie für das Lehramt an Haupt- und Realschulen			45					
Biologie für das Lehramt an Gymnasien			25					
Biologie für das Lehramt an Sonderschulen			25					
Sport für das Lehramt an Gymnasien			48					
Studiengang für das Lehramt an Grundschulen	260	165	160	160	160	160		
2. Justus-Liebig-Universität Gießen								
Biologie für das Lehramt an Gymnasien			45	0	45	0		
Studiengang für das Lehramt an Grundschulen	188	60	188					
Sonderpädagogische Fachrichtungen für das Lehramt an Sonderschulen			165	0	140			
3. Universität Kassel								
Biologie für das Lehramt an Gymnasien			60					
Deutsch für das Lehramt an Grundschulen			130					

C. Studiengänge mit Abschluss Master

Hochschule/Studiengang	Fachsemester			
	1	2	3	4
Universität Kassel				
Deutsch als Fremdsprache				25

D. Aufbau- und Ergänzungsstudiengänge

Hochschule/Studiengang	Fachsemester			
	1	2	3	4
Fachhochschule Frankfurt am Main				
Wirtschaftsingenieurwesen	36	0	36	

§ 2

(1) In den in § 1 aufgeführten Studiengängen werden Bewerberinnen und Bewerber

1. in das erste Fachsemester nach Maßgabe der Vorschriften der Vergabeverordnung ZVS vom 17. August 2000 (GVBl. I S. 421), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2002 (GVBl. I S. 250), oder der Vergabeverordnung Hessen vom 7. Juni 2001 (GVBl. I S. 292),
 2. in höhere Fachsemester nach Maßgabe der Vorschriften der Vergabeverordnung Hessen
- zugelassen und von der Hochschule aufgenommen.

(2) Für die nicht in § 1 genannten Studiengänge an Hochschulen des Landes Hessen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; sie tritt am 31. März 2003 außer Kraft.

Wiesbaden, den 5. Juli 2002

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Wagner

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung und dem Gaststättengesetz
sowie über den Betrieb von Straußwirtschaften*)**

Vom 20. Juni 2002

Aufgrund

1. des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 38 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung und zur Übertragung der Ermächtigung nach § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 22. März 1999 (GVBl. I S. 208) und
2. des § 14 Satz 1 und 2 und des § 30 des Gaststättengesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Gaststättengesetz vom 5. April 1971 (GVBl. I S. 89)

wird verordnet:

Erster Abschnitt

Zuständigkeiten

§ 1

Sachliche Zuständigkeit

(1) Der Gemeindevorstand ist zuständige Behörde für

1. den Vollzug der Titel II bis IV der Gewerbeordnung und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen,
2. die Entgegennahme von Anträgen nach § 150 Abs. 2 der Gewerbeordnung,
3. den Vollzug des Gaststättengesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen,

soweit in den Abs. 2 bis 5 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Magistrat in kreisfreien Städten, im Übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung ist zuständige Behörde nach folgenden Bestimmungen der Gewerbeordnung:

1. § 34b Abs. 5 für die öffentliche Bestellung besonders sachkundiger Versteigerer,
2. § 34c Abs. 1 für die Erteilung der Erlaubnis an Makler, Bauträger und Baubetreuer sowie für die Ausführung der nach § 34c Abs. 3 ergangenen Rechtsverordnungen,
3. § 51 für die Untersagung der Benutzung einer gewerblichen Anlage,
4. § 56 Abs. 2 Satz 3 für die Zulassung von Ausnahmen von den Verboten des § 56 Abs. 1,
5. § 56a Abs. 2 Satz 1 für die Entgegennahme der Anzeige über die Veranstaltung eines Wanderlagers sowie nach § 56a Abs. 3 für die Untersagung eines Wanderlagers.

Die nach Satz 1 für die Erteilung der Erlaubnis oder die öffentliche Bestellung zuständige Behörde ist insoweit auch zuständig

1. für Maßnahmen nach § 29 der Gewerbeordnung,
2. für die Gestattung des Betriebs eines Gewerbes nach § 46 Abs. 3 der Gewerbeordnung ohne den nach § 45 der Gewerbeordnung befähigten Stellvertreter.

(3) Der Magistrat in kreisfreien Städten sowie in kreisangehörigen Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern, im Übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung ist zuständige Behörde nach § 15 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 der Gewerbeordnung für die Verhinderung der Fortsetzung des Gewerbebetriebes einer ausländischen juristischen Person, deren Rechtsfähigkeit im Inland nicht anerkannt ist.

(4) Die für die öffentliche Bestellung von Sachverständigen nach § 36 der Gewerbeordnung zuständigen Behörden sind auch zuständig für diesen Personenkreis betreffende Maßnahmen nach § 29 der Gewerbeordnung.

(5) Zuständige Behörde für die Verhinderung der Fortsetzung eines nicht zugelassenen Gewerbebetriebes nach § 15 Abs. 2 Satz 1 der Gewerbeordnung ist die für die Erteilung der Zulassung zuständige Behörde.

§ 2

Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig für die Entgegennahme der Anzeige nach § 10 Abs. 1 Satz 3, § 13 Abs. 2 der Bewachungsverordnung vom 7. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992), ist die Polizeidienststelle, in deren Bereich von der Schusswaffe Gebrauch gemacht wurde, und der Gemeindevorstand, bei dem die betreffende Person nach § 9 der Bewachungsverordnung gemeldet ist.

Zweiter Abschnitt

Straußwirtschaften

§ 3

Erlaubnisfreiheit

(1) Der Ausschank von selbsterzeugtem Wein bedarf für die Dauer von höchstens vier Monaten und zwar zusammenhängend oder in zwei Zeitabschnitten im Jahr keiner Erlaubnis (Straußwirtschaft).

(2) Wer Wein gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, darf nicht zugleich eine Straußwirtschaft betreiben.

*) GVBl. II 511-34

(3) Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, dürfen insgesamt nur einmal im Jahr eine Straußwirtschaft unterhalten.

§ 4

Räumliche Voraussetzungen

(1) Der Ausschank ist wahlweise nur in Räumen zulässig, die in einem Weinbaug Gebiet entweder am Ort des Weinbaubetriebes oder am Wohnsitz des Inhabers des Betriebes gelegen sind.

Anlage (2) Weinbauggebiete im Sinne des Abs. 1 sind die aus der Anlage ersichtlichen Weinbauggebiete.

(3) Der Ausschank darf nicht in Räumen stattfinden, die eigens zu diesem Zweck angemietet sind. In besonderen Härtefällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden.

(4) Eine Straußwirtschaft darf nicht mit einer anderen Schank- oder Speisewirtschaft oder mit einem Beherbergungsbetrieb verbunden werden.

(5) In einer Straußwirtschaft dürfen nicht mehr als 40 Sitzplätze vorhanden sein.

(6) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann den Betrieb einer Straußwirtschaft untersagen und seine Fortsetzung verhindern, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 des Gaststättengesetzes vorliegen.

§ 5

Verabreichen von Speisen, Nebenleistungen

(1) In einer Straußwirtschaft dürfen nur kalte und einfach zubereitete warme Speisen verabreicht werden.

(2) Alkoholfreie Getränke, die in der Straußwirtschaft nicht verabreicht werden, und Flaschenbier dürfen auch nicht über die Straße abgegeben werden; ferner dürfen Süßwaren im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Gaststättengesetzes nicht über die Straße abgegeben werden.

§ 6

Anzeige

Wer eine Straußwirtschaft betreiben will, hat dies mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes anzuzeigen und dabei mitzuteilen

1. den Zeitraum, während dessen der Ausschank stattfinden soll,
2. hinsichtlich des zum Ausschank vorgesehenen Ortes und Lage, aus denen die zur Herstellung des Weines verwendeten Trauben stammen, sowie den Ort, an dem die Trauben gekeltert worden sind und der Wein angebaut worden ist,
3. die zum Betrieb der Straußwirtschaft bestimmten Räume.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 12 des Gaststättengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Straußwirtschaft betreibt, obwohl ihm dies nach § 4 Abs. 6 untersagt worden ist,
2. entgegen § 5 Abs. 2 alkoholfreie Getränke, Flaschenbier oder Süßwaren über die Straße abgibt,
3. entgegen § 6 die Anzeige nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig erstattet.

Dritter Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 8

Änderung von Vorschriften

Die Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 38 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung und zur Übertragung der Ermächtigung nach § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung¹⁾ wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 38 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung und“ gestrichen.
2. § 1 wird aufgehoben.
3. In § 3 wird folgender Satz angefügt:
„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.“

§ 9

Aufhebung von Vorschriften

Aufgehoben werden die

1. Zweite Verordnung über die zur Ausführung des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung zuständigen Verwaltungsbehörden vom 12. Februar 1961 (GVBl. S. 51, 63)²⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34),
2. Dritte Verordnung über die zur Ausführung des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung zuständigen Verwaltungsbehörden vom 29. März 1961 (GVBl. S. 62)³⁾, geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34),
3. Vierte Verordnung über die zur Ausführung des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung zuständigen Verwaltungsbehörden vom 30. April 1964 (GVBl. I S. 65)⁴⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34),
4. Verordnung über Zuständigkeiten nach § 34c der Gewerbeordnung vom

¹⁾ Ändert GVBl. II 511-33

²⁾ Hebt auf GVBl. II 511-7

³⁾ Hebt auf GVBl. II 511-8

⁴⁾ Hebt auf GVBl. II 511-9

- 9. Januar 1973 (GVBl. I S. 24)⁹⁾, geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 352),
- 5. Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 150 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 2. Dezember 1975 (GVBl. I S. 276)⁹⁾, geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 352),
- 6. Verordnung über Zuständigkeiten zur Ausführung des Titels IV der Gewerbeordnung vom 14. September 1978 (GVBl. I S. 526)⁷⁾, geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34),
- 7. Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung auf dem Gebiet des Spielrechts vom 26. November 1979 (GVBl. I S. 239)⁸⁾, geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34),
- 8. Verordnung über Zuständigkeiten nach den Vorschriften der Gewerbe-

- ordnung über Gewerbeanzeigen vom 10. September 1980 (GVBl. I S. 336)⁹⁾, geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 352),
- 9. Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Titel III der Gewerbeordnung und anderen gewerberechtlichen Vorschriften vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 352)¹⁰⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34),
- 10. Gaststättenverordnung vom 21. April 1971 (GVBl. I S. 97)¹¹⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34).

§ 10

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Wiesbaden, den 20. Juni 2002

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung

Posch

Anlage zu § 4 Abs. 2

Regierungsbezirk	Lfd. Nr.	Umfang des Weinbaugebietes	Name des Weinbaugebietes
Darmstadt	1	Die Gemeinden Eltville am Rhein, Geisenheim, Kiedrich, Lorch, Oestrich-Winkel, Rüdesheim am Rhein und Walluf des Rheingau-Taunus-Kreises Die Landeshauptstadt Wiesbaden Die Gemeinden Flörsheim am Main, Hochheim am Main und Hofheim am Taunus des Main-Taunus-Kreises	Rheingau
	2	Die Gemeinden Bensheim, Heppenheim (Bergstraße) und Zwingenberg des Landkreises Bergstraße Die Gemeinden Alsbach-Hähnlein, Groß-Umstadt und Reinheim des Landkreises Darmstadt-Dieburg	Bergstraße

⁹⁾ Hebt auf GVBl. II 511-15
⁹⁾ Hebt auf GVBl. II 511-23
⁷⁾ Hebt auf GVBl. II 511-26
⁸⁾ Hebt auf GVBl. II 511-27
⁹⁾ Hebt auf GVBl. II 511-28
¹⁰⁾ Hebt auf GVBl. II 511-29
¹¹⁾ Hebt auf GVBl. II 512-52

**Verordnung
zur Übertragung der Versicherungsaufsicht über private
Versicherungsunternehmen*)**

Vom 8. Juli 2002

Aufgrund des § 1 Abs. 2 des Hessischen Versicherungsaufsichts- und Kostenerstattungsgesetzes vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342, 361) wird verordnet:

§ 1

Die Aufsicht über private Versicherungsunternehmen übt das Regierungspräsidium Darmstadt aus.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Juli 2002

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung

Posch

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS LAND HESSEN



TEIL II

Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

Gesetz- und Verordnungsblatt



Ab Januar 2002 ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II wieder lieferbar.

Die Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts ist in sechs Ordnern mit über 5000 Seiten erhältlich.

Herausgeber ist das Hessische Ministerium der Justiz.

Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortverzeichnis“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.

Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Gesetz- und Verordnungsblatt digital



Ab Januar 2002 ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II auch digital auf CD-ROM lieferbar.

Die CD des bereinigten Hessischen Landesrechts enthält alle Seiten der Loseblattsammlung.

Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortverzeichnis“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.

Eine integrierte Suchfunktion sowie ein verlinktes Inhaltsverzeichnis ermöglichen Ihnen den schnellen Zugriff auf benötigte Informationen.

Mehrmals im Jahr erscheinen Updates im Abonnement.



Bernecker Verlag

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Ja, ich möchte das Gesetz und Verordnungsblatt Teil II als

- Loseblattsammlung in sechs Ordnern
Ergänzungslieferungen pro Seite Euro 254,60
Euro 0,07
- CD-ROM Gesamtausgabe für
- MAC Updates Windows
je Euro 254,60
je Euro 101,00

**Bei gleichzeitigem Bezug der Loseblattausgabe:
Gesamtausgabe
jedes Update**

**Euro 98,00
Euro 75,70**

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31-4 00

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
Faber Direktmarketing, Dunsenstraße 200, 34127 Kassel,
Tel.: (05 61) 9 83 66 25, Fax: (05 61) 9 83 66 33

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 49,90 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.